

Fremdenrecht

Das politische Umfeld,
der rechtliche Rahmen
und die Neuerungen ab 2006

Informationsabend
Schwarze Frauen Community
Wien, 30.5.2006



Helping Hands

- Gegründet 1993 (Zerfall Jugoslawien & neue Gesetze)
- Studentisches Projekt, Kooperation ÖH
- Fremdenrecht im weiteren Sinn
- Zeitweise Projekte:
 - Deutschkurse,
 - Nachmittagsbetreuung,
 - Arbeitsmarktintegration,
 - Bekämpfung von Diskriminierung



Inhaltsverzeichnis

- Fremdenrecht (FrG => FPG & NAG)
 - Zulassung zum Hoheitsgebiet
 - Aufenthalt
 - Beendigung des Aufenthalts
- Zugang zum Arbeitsmarkt (AuslBG)
- Staatsbürgerschaft (StbG)



Einreise nach Österreich (1)

„Betreten des österreichischen Bundesgebiets ohne längere Aufenthaltsabsicht. (Tourismus, Besuch, Geschäftsreise, etc.)“

- **sichtvermerksfreie Einreise: Einreise ohne Visumpflicht**
 - EWR-Bürger
 - verschiedene Staatsangehörige auf Basis von Staatsverträgen (z.B. USA, Kanada, zahlreiche lateinamerikanische Staaten, Rumänien, Bulgarien, etc...)
 - Fremde, die Aufenthaltsrecht in Österreich oder einem anderen Staat des Schengener Übereinkommens haben.



Einreise nach Österreich (2)

• Einreise mit Visumpflicht

Erteilung der Visa durch österreichische Vertretungsbehörden auf Antrag. Visa können nicht im Inland erteilt werden.

- Visum A: Flugtransitvisum: nur für wenige Staaten nötig
- Visum B: Durchreisevisum
- Visum C: Reisevisum f. gesamtes Schengengebiet; max. 90 Tage
- Visum D: Aufenthaltsvisum nur für Ö; max. 6 Monate
- Mit Gesetzesänderung ab nächstem Jahr: Visa zu Erwerbstätigkeit für maximal 6 Monate (Visum C/D).
Voraussetzung: Sicherungsbescheinigung nach AuslBG



Einreise nach Österreich (3)

• Einreise mit Visumpflicht, Erteilungsvoraussetzungen

- gültiges Reisedokument
- Nachweis der Unterhaltsmittel (Bankkonto, Arbeit, Verpflichtungserklärung)
- Krankenversicherung
- Erteilung liegt im Ermessen der Botschaften;
- häufige Versagung bei Zweifel an Wiederausreise;
- kein ordentliches Rechtsmittel gegen Versagung außer f. begünstigte Drittstaatsangehörige



Einreise nach Österreich (4)

- **Fehlen des Visums**
Zurückweisung an der Grenze: faktische Amtshandlung durch Grenzorgan- Beschwerdemöglichkeit an UVS
- **Überschreitung der Aufenthaltsdauer**
Geldstrafe:möglich Ausweisung + Abschiebung; keine weitere Erteilung bei Neuantrag
- **Schengener Übereinkommen:** in Ö in Kraft seit 1995
SIS- Schengener Informationssystem: Ausschreibung von Fremden nach Erteilung eines Aufenthaltsverbotes in einem Mitgliedsstaat; Verlust des Aufenthaltsrechtes für einen Mitgliedsstaat führt zu Verlust der Aufenthaltsmöglichkeit im gesamten Schengenraum
- **Studierende:** 3 Monate Aufenthalt im Schengen-Raum zulässig



Einreise - Änderungen

- **Antragstellung im Herkunftsland**
 - Nur persönlich
 - Andere Vertretungsbehörde nur nach Ermächtigung durch BMaA
- **Verfall nach 3 bzw. 6 Monaten**
 - Einreisetitel: 3 Monate bei Vertretungsbehörde
 - Aufenthaltstitel: 6 Monate in Österreich



Aufenthalt in Österreich (1)

- **Grundsätzlich: Aufenthaltstitel notwendig!**
 - Ausnahme: EWR- und Schweizer Bürger
- **Arten** (wichtig ab 2006)
 - Aufenthaltsbewilligung (-erlaubnis)
 - Niederlassungsbewilligung
 - Niederlassungsnachweis/Daueraufenthalt-EG

Quotenfrei (Studierende)/quotenpflichtig
(Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, Privatiers)
Erstantrag aus dem Ausland (Regel)/selten im Inland



Aufenthalt in Österreich (2)

- **Allg. Voraussetzungen:**
 - Dokumente
 - Krankenversicherung
 - Unterhaltsnachweis
 - Wohnnachweis
- seit 1.1. 2003: Gesundheitszeugnis:
wird ab 2006 auf besondere Staaten/Gebiete eingeschränkt
- **Integrationsvereinbarung:**
wird ab 2006 stark ausgeweitet



Aufenthalt in Österreich (3)

- **Erteilungsart**
Bislang: Vignette oder Bescheid
2006: Eigene Karte, Anmeldebescheinigung: Dokument
- **Rechtsmittel**
Bei Abweisung eines Erstantrages: Rechtsmittel
möglich (14-Tagesfrist); früher war dies bei
Aufenthaltsverlängerungen nicht möglich!
Nicht aber bei Zurückweisung aus formalen Gründen



Aufenthalt - Verlängerung

- **Zeitpunkt der Antragstellung**
 - Vor Ablauf des bestehenden Titels zu stellen, dann
Bestätigung zur SV-freien Einreise
 - Toleranz: 6 Monate
 - Nach 6 Monaten: Erstantrag, Gesetz aber unklar
 - 2x Verspätung: Verwaltungsstrafe
- **Studienerfolg**
 - 8 SWS wie f. Familienbeihilfe (wie bisher)
 - mögliche Sanktion: Nichtverlängerung des AT



Arten der Aufenthaltstitel

- NIB Schlüsselkraft
- NIB ausgenommen Erwerbstätigkeit
- NIB beschränkt
- NIB unbeschränkt
- NIB Angehöriger (o. Erwerbstätigkeit)
- AT Familienangehöriger (mit Erwerbstätigkeit)
- Humanitäre NIB
- AB Rotationsarbeitskräfte
- AB Betriebsentsandte
- AB Selbständige
- AB Künstler
- AB Schüler
- AB Studierende
- AB Sozialdienstleistende
- AB Forscher
- Humanitäre AB



AB Studierende

- Voraussetzungen
 - Ausbildungsnachweis: Zulassung zu Universität/ Fachhochschule (Universitätsreife ist nachzuweisen; f. Nichtdeutschsprachige 1 Jahr Deutschkurs als ao. Student);
 - EuGH-Entscheidung: Für EWR-Bürger muss gleichwertiger Zugang gegeben sein; Universitätszulassung aus Heimatstaat darf nicht verlangt werden.
 - Unterhaltsnachweis: bisher 5000 Euro bzw. Verpflichtungserklärung; ab 1.1.2006 12 [?] x EUR 690,-
 - Eigene Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt möglich (nur BB)



Verschlechterungen/Probleme

- Inlandsantragstellung
 - Nur bei aufrechtem Aufenthaltstitel! „Sanierung“ nicht mehr möglich
- Familiendefinition/ -nachzug
 - Bis 18 (AUT & Drittstaatsbürger) oder bis 21 bzw. Unterhaltsempfänger (EWR-Bürger)
 - Aufrechterhaltung der eigenen Familiengemeinschaft, Geltungsdauer nach AB der Ankerperson



Aufenthaltsbeendigung

- **Ausweisung**
 - Versagungsgrundes bei Verlängerung (z.B. mangelnder Studienerfolg; Unterhalt; Integrationsvereinbarung; Scheidung/ Tod des „Ankerfremden“ bei Familiennachzug; lange Arbeitslosigkeit: 4 Monate im 1. Jahr, später 1 Jahr)
 - De-facto 1 Jahr Wiedereinreiseverbot (eig. Bewilligung)
- **Aufenthaltsverbot**
 - Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (> 3 Monate Haft, best. Verwaltungsstraftaten, Schlepperei, „Schwarzarbeit“, Aufenthaltssehe-/adoption, Terrorismus)
 - Einschränkung durch EWR-Eigenschaft, Dauer des Aufenthalts (5/8/10 Jahre), bei Familie in Österreich, **Refoulement**-Verbot



Verwaltungsverfahren

Jeder behördlichen Entscheidung geht ein Verwaltungsverfahren voraus. Das Verwaltungsverfahren garantiert bestimmte Rechte:

- **Parteiengehör:** muß vor Erlassung eines Bescheides gewahrt werden (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme). Eine Stellungnahme sollte auf jeden Fall abgegeben werden!
- Falls eine Ausweisung verfügt werden soll, muss ein Bescheid erlassen werden. Gegen einen Bescheid gibt es das Rechtsmittel der Berufung
- **Berufungsfrist:** 14 Tage (auf jeden Fall gleich nach Zustellung des Bescheides einen Anwalt oder Rechtsberater aufsuchen!)
- **Zustellung** muß nachweislich erfolgen



Zugang zum Arbeitsmarkt (1)

Grundlagen

- Rechtsnorm: AusIBG
- **Vollziehung:** Regional- und Landesstellen des AMS
- **Kriterien:** AusIBG-Quote & Ersatzkraftprüfung
- **Ausnahmen:**
 - EWR-Bürger und beg. Drittstaatsangehörige sind befreit
 - NB Schlüsselkraft als Titel nach AusIBG
 - Niederlassungsnachweis
 - ausgenommen: u.a. Wissenschaft, Forschung; Priester; Diplomaten; Au-pairs; Praktikanten lt. Ausbildungsplan sowie Volontäre



Zugang zum Arbeitsmarkt (2)

Arten der Beschäftigungstitel (1)

- Beschäftigungsbewilligung
 - Antrag durch Arbeitgeber; berechtigt nur zur Aufnahme des jeweiligen Jobs.
 - Voraussetzungen:
 - Aufenthaltstitel
 - sozial- und beschäftigungsrechtliche Einhaltung
 - kein Verstoß im letzten Jahr
 - Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht.
 - Für Studierende: 10 Stunden?



Zugang zum Arbeitsmarkt (3)

Arten der Beschäftigungstitel (2)

- Arbeiterlaubnis (nach 1 Jahr Beschäftigung)
 - Antrag durch **Arbeitnehmer**; gilt im jeweiligen Bundesland.
 - Änderung 2006: ...muß rechtmäßig **niedergelassen** sein.
- Befreiungsschein
 - Nach 5 Jahren Arbeit in Ö bzw. 5-jähriger Ehe mit Ö; gültig für gesamtes Bundesgebiet
 - Änderung 2006: auch für Familienangehörige nach 12-monatigem Aufenthalt
- Für Studierende nicht mehr möglich, da **Niederlassung** erforderlich ist!



Staatsbürgerschaft

Grundlagen

- Rechtsnorm: Staatsbürgerschaftsgesetz
- Vollziehung: Landesregierungen
- Basis: Abstammungsprinzip
- Folgen
 - Staatsbürgerschaftsrecht entspricht dem Wesen eines Auswanderungslandes: Abstammungsprinzip statt Geburtsprinzip; bei Verleihung der Staatsbürgerschaft grundsätzlich keine Doppelstbg
 - Staatsbürgerschaft der Eltern führt zu automatischer Erwerbsmöglichkeit, selbst wenn kein Bezug zu Österreich
 - Andererseits: jahrelanger Aufenthalt keine Garantie für Erhalt; Verleihung nur auf Antrag



Staatsbürgerschaft - Verleihung

- Voraussetzungen:
 - keine gerichtliche Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (2005: von mehr als 3 Monaten)
 - kein entsprechendes Verfahren anhängig
 - gesicherter Unterhalt
 - Gesamtbild (öffentliche Ordnung und Sicherheit)
 - Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft
 - Nachweis von Deutschkenntnissen
 - (4)/6/10 Jahre „Aufenthalt“ oder best. Ehedauer, Rechtsanspruch: 15/30 Jahre



Novelle 2006 - Probleme

- **Forderung nach 5 Jahren Niederlassung!!**
Studierende gelten nicht als niedergelassen
- Verschärfter Unterhaltsnachweis
- Tilgungsfrist bei Vorstrafen unklar
- Erhöhte Sprachkenntnisse/Schulzeugnisse
- Anerkennung von staatl. Grundwerten?
- Erschleichungstatbestand schafft Staatenlosigkeit



Was kann Helping Hands tun?

- Beraten
- Stellungnahmen und Berufungen verfassen
- Behördenkontakte pflegen
- Beschwerden vorbereiten/Anwälte empfehlen



Danke für die Ausdauer

Fragen?

Kontakt:

Helping Hands, Taubstummengasse 7-9
1040 Wien (ÖH Bundesvertretung)
Tel. 01 310 88 80 – 10
Fax 01 310 88 80 - 12
E-Mail info@helpinghands.at


